

BILANZ zum 31. Dezember 2006

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2006 €	31.12.2005 €		31.12.2006 €	31.12.2005 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	1.280.000,00	1.280.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.163,00	67.368,00	II. Kapitalrücklage	566.861,90	566.861,90
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	1.979.529,92	724.019,92
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	876.971,00	820.832,00	IV. Jahresüberschuss	<u>2.337.642,80</u>	<u>1.255.510,00</u>
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>10.706,14</u>		6.164.034,62	3.826.391,82
	876.971,00	831.538,14	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21.797,00	19.262,00
I. Vorräte			2. Steuerrückstellungen	428.971,93	18.078,00
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	500.725,84	1.157.849,58	3. sonstige Rückstellungen	<u>3.954.344,88</u>	<u>3.475.663,94</u>
2. fertige Erzeugnisse und Waren	474.572,71	1.143.869,25		4.405.113,81	3.513.003,94
3. geleistete Anzahlungen	91.258,30	92.758,30	C. Verbindlichkeiten		
4. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-273.207,23</u>	<u>-239.664,31</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	978.409,33
	793.349,62	2.154.812,82	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.170.666,93	3.257.431,96
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	301.271,82	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.782.473,55	1.534.931,21	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.061.782,70</u>	<u>1.604.174,83</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	56.591,19	5.009.357,95		4.533.721,45	5.840.016,12
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>320.770,79</u>	<u>337.344,35</u>	- davon aus Steuern € 772.231,17 (€ 626.728,54)		
	11.159.835,53	6.881.633,51	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 95.920,41 (€ 752.079,89)		
III. Wertpapiere			D. Rechnungsabgrenzungsposten	50.564,72	60.727,77
sonstige Wertpapiere	54.669,37	25.763,68			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.221.616,53	3.243.743,68			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.829,55	35.279,82			
	<u>15.153.434,60</u>	<u>13.240.139,65</u>		<u>15.153.434,60</u>	<u>13.240.139,65</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

	Berichtsjahr €	2005 €
1. Umsatzerlöse	56.929.360,29	54.709.074,64
2. Verminderung (i. Vj. Erhöhung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-657.123,74	29.614,14
3. andere aktivierte Eigenleistungen	45.902,97	81.420,76
4. sonstige betriebliche Erträge	1.099.004,01	1.296.472,00
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-8.774.141,56	-11.980.790,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.778.610,22</u>	<u>-9.539.591,39</u>
	-17.552.751,78	-21.520.381,47
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-24.742.013,75	-22.245.048,36
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-5.088.132,90</u>	<u>-4.609.764,13</u>
	-29.830.146,65	-26.854.812,49
- davon für Altersversorgung € -54.732,93 (€ -49.074,20)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-548.819,14	-398.201,16
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.567.866,56	-5.949.127,84
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	75.895,99	84.023,07
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-94.981,69</u>	<u>-132.520,96</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.898.473,70	1.345.560,69
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-467.563,00	-37.952,09
13. sonstige Steuern	<u>-93.267,90</u>	<u>-52.098,60</u>
14. Jahresüberschuss	2.337.642,80	1.255.510,00

ANHANG für das Geschäftsjahr 2006

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 HGB). Der Bilanzierung und Bewertung liegen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften sowie die ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes zugrunde.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert die nachfolgenden Bewertungsmethoden maßgebend.

Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung und des Ausweises in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich in Bezug auf folgende Jahresabschlussposten:

- Die technischen Anlagen und Maschinen wurden zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung umgegliedert.
- Die erhaltenen Anzahlungen werden offen von den Vorräten abgesetzt.
- Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter werden unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen erfasst.
- Sofern zulässig erfolgte eine Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen.
- Hinsichtlich des Ausweises der Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen erfolgte ein Übergang von der Bruttomethode mit Ausweis der Umsatzsteuer unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf die Nettomethode.
- Versicherungsentschädigungen für Kfz Schäden werden mit den Reparaturkosten saldiert unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.
- Mit Projekten im Zusammenhang stehende Reisekosten, Kfz-Kosten, Mieten und Ausgangsfrachten sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Im Vorjahr waren sie in den Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten.
- Die freiwilligen sozialen Aufwendungen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.
- Forderungsverluste werden nicht mehr abzüglich des Verbrauchs der Einzelwertberichtigung dargestellt, sondern voll unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.
- Die Auflösung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen und die Einstellung in die Einzelwertberichtigung auf Forderungen werden saldiert.

Die Vorjahresbeträge wurden in diesen Fällen angepasst. Die betragsmäßige Auswirkung der Änderungen des Ausweises und der Bilanzierung wird unter den jeweiligen Erläuterungen zu den Bilanz- und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung im Einzelnen dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren) bewertet.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf der Grundlage steuerlicher Höchstsätze abgeschrieben und erfolgten überwiegend nach der linearen, teils auch nach der degressiven Methode. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibungsmethode erfolgt in dem Jahr, in dem die lineare Methode erstmals zu höheren Jahresabschreibungsbeträgen führt. Die Abschreibungen erfolgen nach der „pro rata temporis“ Methode.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang gezeigt.

Vorräte

Die Vorräte wurden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die Bewertung der unfertigen Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung notwendiger Gemeinkosten zu den steuerlich aktivierungspflichtigen Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere

Die sonstigen Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungskosten aktiviert. Sie dienen zur Besicherung der bestehenden Altersteilzeitverpflichtung.

Rückstellungen

Rückstellungen sind nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen sowie drohende Verluste.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

D. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel (Anlage 3, Blatt 8) dargestellt.

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen im Umfang von T€ 85 auf eine vermietete Telefonanlage enthalten.

Vorräte

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurden gemäß § 268 Absatz 5 Satz 2 HGB von dem Posten „Vorräte“ offen abgesetzt.

Im Jahresabschluss des Vorjahres wurde unter den Verbindlichkeiten ein Betrag in Höhe von T€ 278 ausgewiesen. Es handelte sich hierbei um den Bruttobetrag. Die Umsatzsteuer war unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgeführt.

Das Vorjahr wurde so angepasst, dass der Nettobetrag von dem Posten „Vorräte“ abgesetzt wird und die Umsatzsteuer nicht mehr in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gezeigt wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2006	davon mit einer Rest- laufzeit von mehr als 1 Jahr	31.12.2005	davon mit einer Rest- laufzeit von mehr als 1 Jahr
	T€	T€	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.782	0	1.535	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	57	0	5.010	0
sonstige Vermögensgegenstände	321	3	337	3
	<u>11.160</u>	<u>3</u>	<u>6.882</u>	<u>3</u>

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen die Gesellschafterin Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG im Umfang von T€ 3.761 enthalten.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen gegen die CANCOM Deutschland GmbH in Höhe von T€ 57. Im Vorjahr wurde unter der Position Forderungen gegen Gesellschafter die Forderungen gegenüber der früheren Muttergesellschaft Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) in Höhe von T€ 6.391 ausgewiesen. Die Differenz zum Vorjahreswert dieses Jahresabschlusses ist darauf zurückzuführen, dass die Forderungen mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft saldiert wurden.

Die Vorjahreszahl wurde um € 7.560,48 vermindert. Es handelt sich dabei um Geldtransite Geschäftsstellen, die jetzt unter der Bilanzposition „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ ausgewiesen werden.

Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss des Vorjahres waren im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die Umsatzsteuer auf die bilanzierten erhaltenen Anzahlungen in Höhe von T€ 218 enthalten. Dieser Umsatzsteuerbetrag entfiel zum Teil auf die an die Firma Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG erhaltene Daueranzahlungen (T€ 180) und zum anderen Teil auf übrige erhaltene Anzahlungen (T€ 38).

Die Daueranzahlungen an die Firma Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG wurden zum 31.12.2006 brutto bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dieser Firma ausgewiesen. Dadurch entfiel der Ausweis der Umsatzsteuer auf Rechnungsabgrenzungsposten. Die übrigen Kundenanzahlungen sind netto unter der Position „Vorräte“ offen abgesetzt. Dadurch entfiel der Ausweis der Umsatzsteuer auf Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Vorjahreszahl dieses Jahresabschlusses wurde entsprechend angepasst.

Pensionsrückstellungen

Die Verpflichtung entstand durch die Übernahme von Mitarbeitern der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) mit unverfallbaren Anwartschaften auf Altersversorgung im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB. Für die bis zum 31.03.2005 erreichten Ansprüche liegt ein Schuldbeitritt der Gerling Pensionsenthaftungs- und Rentenmanagement GmbH vor, wodurch die Gesellschaft insoweit nicht belastet ist. Ausgewiesen werden daher lediglich die wirtschaftlichen, von der CANCOM NSG GmbH, zu tragenden Zuwächse ab dem 01.04.2005.

Die Bewertung erfolgte gemäß versicherungsmathematischer Berechnung auf der Grundlage der Richttafeln 2005G von Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften des § 6 a EStG mit einem Rechenzinsfuß von 6 %.

Soweit mögliche Risiken aus Ansprüchen oder Anwartschaften bestimmter Mitarbeiter auf Altersversorgungsleistungen auf Grund einer eventuellen arbeitsgerichtlichen Qualifizierung des Übergangs der betreffenden Arbeitsverhältnisse auf die CANCOM NSG GmbH als Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB bestehen, hat die Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG sich im Kauf- und Optionsvertrag vom 24. Mai 2006 zum Ersatz sämtlicher Zahlungen der Gesellschaft an diesen Personenkreis verpflichtet. Eine Passivierung entsprechender Verpflichtungen ist daher nicht erforderlich.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellung betreffen im Wesentlichen die Steuernachzahlungen für das laufende Geschäftsjahr 2006.

sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betragen (T€ 3.954; Vj. T€ 3.476). Sie betreffen variable Gehaltsbestandteile/Tantiemen (T€ 1.263; Vj. T€ 1.003), Abfindungen (T€ 435; Vj. T€ 54), Urlaub (T€ 416; Vj. T€ 477), ausstehende Rechnungen (T€ 404; Vj. T€ 419), Gewährleistung (T€ 285; Vj. T€ 284), Gehälter (T€ 283; Vj. T€ 267), Berufsgenossenschaft (T€ 247; Vj. T€ 209), Prozesskosten (T€ 114; Vj. T€ 63), Sozialversicherung (T€ 114; Vj. T€ 116), Leasing-Mehrkosten (T€ 89; Vj. T€ 22) sowie Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte (T€ 82; Vj. T€ 67).

Verbindlichkeiten

Bezüglich der Zusammensetzung der Verbindlichkeiten verweisen wir auf den als Anlage 3 Blatt 9 beigefügten Verbindlichkeitspiegel.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen werden Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft (T€ 300; Vj. T€ 0) und gegenüber der Novodrom People Value Service GmbH (T€ 1; Vj. T€ 0) ausgewiesen.

Die im Jahresabschluss des Vorjahres unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ ausgewiesene Verbindlichkeit in Höhe von T€ 1.382 wird in der Spalte Vorjahr dieses Abschlusses mit den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen saldiert.

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Stand
	01.01.2006	2006	2006	2006	31.12.2006	01.01.2006	2006	2006	31.12.2006	31.12.2006	31.12.2005
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	301.470,78	6.219,30	6.333,38		301.356,70	234.102,78	49.415,30	6.324,38	277.193,70	24.163,00	67.368,00
	301.470,78	6.219,30	6.333,38	0,00	301.356,70	234.102,78	49.415,30	6.324,38	277.193,70	24.163,00	67.368,00
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.129.650,54	548.913,70	328.308,89	10.706,14	2.360.961,49	1.308.818,54	499.403,84	324.231,89	1.483.990,49	876.971,00	820.832,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.706,14	0,00	0,00	-10.706,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.706,14
	2.140.356,68	548.913,70	328.308,89	0,00	2.360.961,49	1.308.818,54	499.403,84	324.231,89	1.483.990,49	876.971,00	831.538,14
Summe	2.441.827,46	555.133,00	334.642,27	0,00	2.662.318,19	1.542.921,32	548.819,14	330.556,27	1.761.184,19	901.134,00	898.906,14

Verbindlichkeiten-Spiegel							
	Restlaufzeit					durch Pfandrechte oder ähnliche	
	bis zu 1 Jahr	mehr als ein Jahr und bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	31.12.2006	31.12.2005	Rechte gesichert	Art, Form
	€	€	€	€	€	€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	978.409,33	keine	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.170.666,93	0,00	0,00	3.170.666,93	3.257.431,96	keine	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	301.271,82	0,00	0,00	301.271,82	0,00	keine	
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.061.782,70	0,00	0,00	1.061.782,70	1.604.174,83	keine	
<i>(davon aus Steuern)</i>	<i>772.231,17</i>	<i>0,00 </i>	<i>0,00 </i>	<i>772.231,17</i>	<i>626.728,54</i>		
<i>(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit)</i>	<i>95.920,41</i>	<i>0,00 </i>	<i>0,00 </i>	<i>95.920,41</i>	<i>752.079,89</i>		
	4.533.721,45	0,00	0,00	4.533.721,45	5.840.016,12		

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse gliedern sich nach geographischen Tätigkeitsbereichen wie folgt:

	2006	2005
	T€	T€
Warenlieferungen		
Inland	8.774	11.981
EU	0	0
Drittländer	0	0
	<u>8.774</u>	<u>11.981</u>
Dienstleistungsumsätze		
Inland	48.080	42.652
EU	62	38
Drittländer	13	38
	<u>48.155</u>	<u>42.728</u>
	<u>56.929</u>	<u>54.709</u>

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt T€ 207 (Vj. T€ 143) enthalten. Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 184; Vj. T€ 136).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 4 (Vj. T€ 69) enthalten. Diese betreffen Verluste aus Anlagenabgang.

F. sonstige Angaben

sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus derzeit laufenden Miet- und Leasingverträgen betragen:

	<u>fällig in 2007</u>	<u>Gesamt</u>
	T€	T€
Mietverträge	370	479
Leasingverträge	771	1.329

Mitglieder der Geschäftsführung

Geschäftsführer sind:

- Herr Karl-Heinz Walla, Dipl.-Kfm., Haimhausen, kollektiv vertretungsberechtigt mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
- Herr Hubert Schmitt, Dipl.-Ingenieur (FH), Hohenbrunn, kollektiv vertretungsberechtigt mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
- Herr Rudolf Hotter, Dipl.-Betriebswirt, Füssen, kollektiv vertretungsberechtigt mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen (seit 01.09.2006)

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Die Angabe der Geschäftsführerbezüge unterbleibt nach § 286 Abs. 4 HGB.

Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Herr Eberhard Morath, Rentner, Mannheim (Vorsitzender)
- Herr Helmut Groß, Vertriebsbeauftragter, Heusweiler
- Frau Bettina Schildknecht, Kaufmännische Leiterin, München (bis 31. Juli 2006)
- Herr Alexander Buhmann, Rechtsanwalt, Gauting (ab 01. August 2006)

Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im Berichtsjahr T€ 4 gewährt.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Gesellschaft 679 (Vj. 610) Mitarbeiter und am Bilanzstichtag 681 (Vj. 640) Mitarbeiter beschäftigt. Darin enthalten sind die Vollzeitbeschäftigten, die Teilzeitkräfte sowie die Personen, die sich im Mutterschaftsurlaub befinden. Nicht enthalten sind die Auszubildenden und die Geschäftsführer der CANCOM NSG GmbH.

Konzernkreis und Mutterunternehmen

Die Gesellschafterin CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft, Jettingen-Scheppach ist zu 75,1 % beteiligt. Die CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft ist die Gesellschaft, die den Konzernabschluss aufstellt. Der Konzernabschluss ist auf der Homepage der CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft (www.cancom.de) einsehbar.

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von € 2.337.642,80 im Umfang von 60% an die Gesellschafter auszuschütten. Der übersteigende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jettingen-Scheppach, den 01. März 2007

.....
CANCOM NSG GmbH
Karl-Heinz Walla

.....
CANCOM NSG GmbH
Hubert Schmitt

.....
CANCOM NSG GmbH
Rudolf Hotter

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2006
der
CANCOM NSG GmbH
Jettingen-Scheppach

A. GESCHÄFTSVERLAUF

I. Marktentwicklung und Geschäftsumfeld

Die CANCOM NSG GmbH (im Folgenden kurz „NSG“ genannt) ist im Informations- und Kommunikationstechnikmarkt in Deutschland seit 1989 als herstellerunabhängiger Service- Dienstleister tätig – primär im After- Sales- Bereich bei Desktop-Services für große Unternehmen. Hierdurch konnte als Sub- Dienstleister am wachsenden Out-Sourcing- und Out- Tasking- Markt partizipiert werden. Durch die strategische Positionierung als Sub-Dienstleister erschließt NSG derzeit hauptsächlich den kaptiven Markt im Shared-Service-Umfeld in der Siemens AG, bzw. im Auftrag der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) und von Fujitsu Siemens Computers GmbH. Damit hat die Marktentwicklung in den einschlägigen Marktsegmenten nur mittelbaren Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der NSG. Absatzchancen in diesem Markt ergeben sich primär durch Verdrängung anderer Anbieter in diesem kaptiven Segment. Für die Folgejahre wird jedoch eine stärkere Penetration auch des Marktes außerhalb Siemens angestrebt.

II. Geschäftsentwicklung

Die Umsatzerlöse lagen mit 56,9 Mio. € insgesamt 4,1 % über dem Vorjahreswert (54,7 Mio. €).

Der Jahresüberschuss konnte von 1.256 T€ im Vorjahr auf 2.338 T€ in 2006 um 86,2 % gesteigert werden.

III. Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Wichtigstes Ereignis war der Verkauf der NSG an die CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft als neuen Mehrheitsgesellschafter. Damit wurde die Ende 2005 begonnene Suche nach einem strategischen Investor erfolgreich abgeschlossen. Dies führte zur Umfirmierung der NSG Netzwerk-Service GmbH zur CANCOM NSG GmbH mit Sitzverlagerung von München zur CANCOM-Zentrale nach Jettingen-Scheppach. In diesem Zusammenhang wurden auch Maßnahmen in die Wege geleitet, die zu einer Verlagerung und Integration der administrativen Tätigkeiten (Personalabteilung, Rechnungswesen, Zentraleinkauf, IT- Organisation) und der Marketingfunktion zum Mehrheitsgesellschafter nach Jettingen-Scheppach führen.

Die bisherige unternehmerische Zielsetzung der Positionierung der NSG als Dienstleistungspartner von Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG und Fujitsu Siemens Computers GmbH im After-Sales- Segment auf Basis der angestrebten Kostenführerschaft und die damit verbundene Reduzierung des vertrieblichen Risikos, hat sich als sehr erfolgreich erwiesen und wird auch weiterhin verfolgt – gestützt durch einen verbleibenden Minderheitsanteil der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG an der NSG.

IV. Personalbereich

In 2006 waren durchschnittlich 679 Mitarbeiter im Unternehmen angestellt; dies waren 11,3 % mehr als im Durchschnitt 2005. Zum Stichtag 31.12. waren 681 Mitarbeiter beschäftigt (VJ: 640)

V. Regionale Struktur

Es bestehen derzeit in allen größeren Ballungsräumen in Deutschland Niederlassungen des Unternehmens. Diese Betriebe in Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt/Lagen, Stuttgart, Nürnberg und Feldkurkirchen bei München sind als Teilbetriebe der NSG keine rechtlich selbständigen Niederlassungen.

Zentrale administrative Funktionen wurden Ende 2006 zur CANCOM-Zentrale nach Jettingen-Scheppach verlagert.

B. DARSTELLUNG DER LAGE

1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse stiegen auf 56,9 Mio. € und lagen damit um 2,2 Mio. € über dem Vorjahresvolumen. Die Steigerung kommt primär aus dem klassischen IMAC (Installations/Moves/Adds/Changes) - Dienstleistungsbereich mit + 3,9 Mio. € auf insgesamt 43,3 Mio. €. (VJ: 39,4 Mio. €) . Zusätzliche Wachstumschancen hatten sich hierbei aus einer engen Zusammenarbeit mit WINKOR-NIXDORF ergeben, wo NSG einen Großauftrag für die Umrüstung von Getränkeflaschen-Rücknahme-Automaten gewinnen konnte. Der im 2. Quartal 2005 neu aufgebaute Bereich Data Center Services für SUN - Produkte, wo NSG bis einschließlich September 2006 im Auftrag der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) tätig war und seit dem direkt von SUN Microsystems auf Basis eines Partnervertrages beauftragt wird, trug mit 2,1 Mio. € zum Umsatzwachstum bei. In den restlichen Geschäftseinheiten stiegen die Erlöse um 0,7 Mio. €. Stark rückläufig war das Geschäft im Reisebüroumfeld, wo NSG für Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG die Auftragsabwicklung durchführt. Die Umsatzerlöse reduzierten sich hier um 4,5 Mio. Euro.

Mit dieser Entwicklung wurden auch die Umsatzziele übererfüllt. Es wurde ein EBIT von 2,9 Mio. € erreicht. Dieses liegt 107,1 % über dem vergleichbaren Vorjahresbetrag (1,4 Mio. €) und 61,1 % über dem Budget (1,8 Mio. €).

Das Finanzergebnis verbesserte sich aufgrund gesunkener Zinsaufwendungen um 60,6 %.

2. Vermögenslage

Die Anlagenintensität des Unternehmens ist mit 5,9 % sehr gering. Das Anlagevermögen steht am Bilanzstichtag mit 901 T€ zu Buche (VJ: 899 T€),

Mit 14,2 Mio. € lag das Umlaufvermögen um 15,5 % über dem Vergleichswert des Vorjahres (12,3 Mio. €).

Dies resultiert einerseits aus einem durch das Umsatzwachstum bedingten Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf 10,8 Mio. € (VJ: 1,5 Mio €). Durch den Verkauf des Teilbetriebes SBS PRS der früheren Muttergesellschaft Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) an Fujitsu Siemens Computers GmbH, werden

Forderungen aus diesem Bereich nicht mehr unter Forderungen gegen verbundene Unternehmen bzw. Gesellschafter, sondern unter Forderungen gegenüber Fremdkunden ausgewiesen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen gegen die CANCOM Deutschland GmbH in Höhe von T€ 57.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten reduzierten sich von 3,2 Mio. € in 2005 auf 2,2 Mio. € in 2006. Maßgeblich hierfür ist die Beendigung der Forfaitierungsvereinbarung der NSG mit der Bayerischen Landesbank im Sommer 2006.

Die Rückstellungen erhöhten sich von 3,5 Mio. € in 2005 auf 4,4 Mio. € in 2006. Ursache sind die höhere Steuerrückstellung von 429 T€ (VJ: 18 T€) und um 0,5 Mio. € höhere sonstige Rückstellungen. Die sonstigen Rückstellungen betragen (3.954 T€; VJ: 3.476 T€). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Personalrückstellungen für variable Gehaltsbestandteile und Abfindungen zurückzuführen. Die Eigenkapitalquote stieg von 28,9 % im Vorjahr auf 40,7 % in 2006.

3. Finanzlage

Zur Absicherung der Liquidität wurde am 10.06.2003 ein Forfaitierungsvertrag mit der Bayerischen Landesbank geschlossen, auf dessen Basis monatlich die Forderungen der NSG gegenüber Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG aus Lieferungen und Leistungen abgetreten wurden. Aufgrund gesellschaftsrechtlicher Veränderungen sowohl bei Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (Verkauf des Produktservice an FSC – damit konnten 50 % der bisherigen Forderungen entsprechend dem Forfaitierungsvertrag nicht mehr angedient werden), wie auch mit dem neuen Mehrheitsgesellschafter der NSG getroffenen Entscheidungen wurde der Forfaitierungsvertrag Mitte 2006 fristgerecht gekündigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag 2.222 T€ (VJ: 3.244 T€).

Der Cash Flow (Jahresergebnis + AfA + Veränderung von Rückstellungen) betrug in 2006 3,8 Mio. € (VJ 2,7 Mio. €).

Die Bilanzsumme hat sich mit 15.153 T€ gegenüber Vorjahr um 14,4 % erhöht.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Berichtsjahr stets gewährleistet.

C. AUSBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2007

Das neue Geschäftsjahr ist von zwei wesentlichen Zielen und Maßnahmen geprägt. Einerseits wird NSG aufgrund einer erwarteten Preissenkung im gesamten Dienstleistungsgeschäft von etwa 10% im Gesamtjahr seine Beschäftigungsbedingungen kurzfristig nochmals stärker an die Markterfordernisse anpassen. Dies geschieht durch eine flächendeckende Einführung der 42,5 Wochenstunde und eine weitgehenden Reduzierung des Jahresurlaubs auf 24 Tage – beides ohne Lohnausgleich In Einzelfällen sind auch Gehaltsreduktionen zusätzlich nicht zu vermeiden. Andererseits erwartet NSG aufgrund seiner marktgetriebenen Preise den Umsatz deutlich steigern zu können. Maßgeblich hierfür ist sowohl die weitere Ausschöpfung des Marktpotenzials als Subunternehmer von Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG, wie auch die Ausweitung des Geschäftsvolumens außerhalb von Siemens. Hier verspricht sich NSG über die Vertriebskanäle der CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft einen besseren Marktzugang.

Insgesamt wird damit angestrebt, die Umsatzerlöse auf 59 Mio. € zu steigern und ein EBIT von 1,9^[s1] Mio. € zu erzielen.

Unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung im Januar 2007 und den bisher vorliegenden Ergebnissen bei der Umsetzung der Beschäftigungsbedingungen wird diese Ergebnis- Zielsetzung als erreichbar angesehen.

Für 2008 wird eine Fortsetzung des wirtschaftlichen Wachstumskurses angestrebt.

D. HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG

Wesentlicher Erfolgsfaktor wird nach dem Verkauf der Mehrheitsanteile an die CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft sein, dass die in den letzten Jahren sehr stabil aufgebauten Geschäftsbeziehungen mit dem bisherigen wesentlichen Gesellschafter Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG wie auch mit Fujitsu Siemens Computers GmbH nicht nur aufrechterhalten, sondern auch weiter ausgebaut werden. Chancen hierfür bestehen sowohl mit dem Kunden Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG, mit dem Kunden Fujitsu Siemens Computers GmbH sowie mit WINCOR NIXDORF. Wichtig ist jedoch auch die Nutzung der unterschiedlichen Vertriebskanäle der CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft, um für NSG zusätzliches Geschäft außerhalb des Siemens-Verbundes zu erschließen. Dies war ein wesentlicher Grund für die Suche nach einem neuen strategischen Investor in die NSG.

Aufgrund der hohen Abhängigkeit von wenigen Auftraggebern (Umsatzanteile Dienstleistung 2006 der Kunden Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG, Fujitsu Siemens Computers GmbH, SUN und WINCOR NIXDORF insgesamt 79 %) besteht ein Klumpenrisiko, dem durch Ausweitung des externen Geschäftes außerhalb der genannten Kundengruppen begegnet werden soll. Hier kommt einer erfolgreichen Zusammenarbeit der NSG mit den Vertriebskanälen der CANCOM IT Systeme Aktiengesellschaft große Bedeutung zu.

Dem durch die derzeitige Insolvenzwelle entstehenden Risiko erhöhter Forderungsausfälle wird seit August 2002 durch eine Kreditversicherung begegnet.

Dem grundlegenden Unternehmerrisiko im Hinblick auf die Abhängigkeit von der Entwicklung der relevanten Absatz- und Beschaffungsmärkte unterliegt auch die NSG.

E. SONSTIGES

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres, die Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft genommen haben, sind nicht eingetreten.

Jettingen-Scheppach, den 01. März 2007

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CANCOM NSG GmbH, Jettingen-Scheppach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Augsburg, den 01. März 2007

S&P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.- Kfm. Tobias Wolf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.- oec. Johann Dieminger
Wirtschaftsprüfer

Werden der Jahresabschluss und der Lagebericht in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergeleitet und wird dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen, so ist zuvor eine erneute Stellungnahme durch uns erforderlich. Dies gilt auch für die Übersetzung des Jahresabschlusses in andere Sprachen. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Allgemeine und Besondere Auftragsbedingungen der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („S&P“) und ihren Auftraggebern über Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Zusätzlich gelten die für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche unter Ziffern 18 und 19 aufgeführten Besonderen Auftragsbedingungen.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen S&P und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen dieser Allgemeinen und Besonderen Auftragsbedingungen, insbesondere der Ziffern 10 und 11.
- (3) Auf das Vertragsverhältnis finden die Regelungen in folgender Reihenfolge Anwendung:
 - vorrangig die Allgemeinen Auftragsbedingungen der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - danach die Besonderen Auftragsbedingungen der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (4) Der aktuelle Stand der Auftragsbedingungen (Ziffer 1 Abs. 1) kann auf der Homepage von S&P (www.sp-wp.de) abgefragt werden. Die jeweiligen Auftragsbedingungen werden zudem auf Verlangen des Auftraggebers zugesandt.
- (5) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge des Auftraggebers, ohne dass dies besonders oder ausdrücklich vereinbart werden muss. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn S&P diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. S&P ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Mitarbeitern, fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Einbeziehung von EU-rechtlichen Regelungen gilt nicht als ausländisches Recht in diesem Sinne.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Eine (fach-) übergreifende Beratung oder Prüfung ist durch S&P nur dann vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Dies ist S&P vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (4) S&P ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch bei der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen – es sei denn, eine entsprechende Prüfung ist ausdrücklich Auftragsgegenstand. Sie hat jedoch den Auftraggeber in jedem Fall auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (5) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung von S&P, so ist S&P nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Vollmachten/Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, S&P zur Vorlage bei Behörden, Gerichten und sonstigen Dritten schriftliche Vollmachten zu erteilen. Eine an S&P erteilte Vollmacht kann nur schriftlich widerrufen, der Auftrag muss schriftlich entzogen werden.
- (2) Eine Kündigung des erteilten Auftrages durch den Auftraggeber ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Dies gilt nicht für Aufträge zur Anfertigung von Steuererklärungen/Jahresabschlüssen und für Leistungen im Bereich der Finanz- und Lohnbuchhaltung, da S&P hier ihrerseits (teils) Verträge mit Dritten abschließt, die längeren Kündigungsfristen unterliegen, und/oder S&P im Rahmen ihrer Kapazitätsplanung Mitarbeiter für die fristgerechte Aufgabenerledigung vorhält und einplant. In diesen Fällen ist der Auftrag durch den Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendervierteljahr kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass S&P auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und S&P von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von S&P bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen von S&P hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von S&P formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) S&P wird auf die für den erteilten Auftrag erforderliche Sachverhaltserforschung hinwirken und den Auftraggeber auf die aus ihrer Sicht notwendigen Unterlagen hinweisen.
- (4) Setzt S&P beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen von S&P zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von S&P vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. S&P bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch S&P entgegensteht. Mit Beendigung/Kündigung des Auftrages hat der Auftraggeber die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich von ihm angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen / Programmdokumentationen unverzüglich an S&P herauszugeben bzw. aus seiner Datenverarbeitungsanlage unwiederbringlich zu löschen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit von S&P und deren Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat S&P die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklä-

rungen und Auskünfte von S&P außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

7. Schutz des geistigen Eigentums von S&P

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von S&P gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, etc. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

8. Weitergabe einer beruflichen Äußerung von S&P

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von S&P (Berichte, Gutachten, etc.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von S&P, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet S&P (im Rahmen von Ziffern 10 und 11) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von S&P zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt S&P zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

9. Mängelbeseitigung

- (1) Bei Mängeln an den Leistungen von S&P hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch S&P, es sei denn, dass bereits Schäden entstanden sind, die einer Nachbesserung nicht zugänglich sind; diesbezüglich schuldet S&P Schadensersatz im Rahmen der Regelungen der Ziffern 10 und 11. Führt die Nacherfüllung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte im Rahmen der Regelungen der Ziffern 10 und 11 zu.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Ziffer 9 Abs. 1 auf Nacherfüllung, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten, etc.) von S&P enthalten sind, können jederzeit von S&P auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von S&P enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von S&P tunlichst vorher zu hören.

10. Haftung

- (1) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung von S&P für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und S&P bestehenden Vertragsverhältnis bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall (Ziffer 10 Abs. 3) auf EUR 4 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von S&P, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S&P beruhen und/oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S&P, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S&P beruhen.
- (2) Der wirtschaftlichen Bedeutung des Auftrages kann durch entsprechende Erhöhung des Haftungshöchstbetrages in Ziffer 10 Abs. 1 auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im Einzel-

fall oder allgemein Rechnung getragen werden. Die hierfür anfallenden Mehrkosten für Versicherungsbeiträge sind dann vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.

- (3) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Ein einzelner Schadensfall ist auch dann gegeben, wenn mehrere Personen in Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftrag entschädigungspflichtig sind. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung von S&P ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann S&P - abweichend von Ziffer 10 Abs. 1 - nur bis zur Höhe des Fünffachen der Mindestversicherungssumme, mithin bis zur Höhe von EUR 5 Mio., in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen (§ 323 Abs. 2 HGB).

11. Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von S&P beruhen und/oder es sich nicht um einen sonstigen Schaden handelt, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S&P, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S&P beruht. Der Kenntnis steht die grobfahrlässige Unkenntnis gleich. Das Recht von S&P, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

12. Sicherheiten, Verrechnungszustimmung

- (1) Zur Sicherung der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche von S&P und bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen von S&P aus dem Auftrag tritt der Auftraggeber alle bestehenden Kostenersatzansprüche gegen einen möglichen Gegner, die Staatskasse oder Dritte aus allen von S&P für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen, sowie mögliche Steuerersatzansprüche an S&P ab, welche die Abtretung annimmt. Die Abtretung bleibt bis zur Befriedigung aller Ansprüche von S&P aus sämtlichen für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen bestehen. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen die Forderungen von S&P insgesamt um mehr als 20 %, so ist S&P auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- (2) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass S&P für ihn eingehende Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte mit offenen Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüchen von S&P einschließlich bereits aufgelaufener Kosten und Zinsen verrechnet; dies gilt nicht für Gelder, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Auftraggeber bestimmt sind.
- (3) S&P ist berechtigt, über Kostenersatzansprüche und alle auch sonst von ihr in Empfang genommenen Gegenstände und Beträge ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen.

13. Schweigepflicht gegenüber Dritten, personenbezogene Daten

- (1) S&P ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auf-

traggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet oder eine Pflicht zu Offenlegung besteht.

- (2) S&P darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder einer Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO bei S&P erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - von S&P geführte - Handakten genommen wird.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von S&P erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht. S&P ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Der Auftraggeber entbindet S&P von der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zwischen Auftraggeber und mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern und Mitgesellschaftern des Auftraggebers sowie Vertretern/Organen/Mitarbeitern von Unternehmen des Auftraggebers bzw. an denen der Auftraggeber beteiligt ist. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Ehepartnern und Angehörigen des Auftraggebers. Die Entbindung von S&P von der Verschwiegenheitspflicht kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber S&P widerrufen werden.
- (5) S&P ist befugt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder an ein Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers. Der Auftraggeber stimmt hiermit ausdrücklich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die DATEV e.G. zu und befreit S&P insofern von ihrer Schweigepflicht.
- (6) Soweit der Auftraggeber der Schweigepflicht gegenüber Dritten unterliegt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten ihn – vor der Weitergabe von Daten der Dritten an S&P – von der Schweigepflicht befreien.

14. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von S&P angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist S&P berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist S&P zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von S&P auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn S&P von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

15. Vergütung, Teilzahlungen, Aufrechnungsausschluss

- (1) S&P hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- (2) S&P kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, so kann S&P nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. S&P ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (3) Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen und/oder ist der Auftraggeber aus mehreren Aufträgen zur Bezahlung von Vergütung an S&P verpflichtet und reicht eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung zur Tilgung sämtlicher Vergütungsforderungen nicht aus, so werden die eingehenden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bei der Anrechnung auf die Hauptleistungen gilt die in § 366 Abs. 2 BGB vorgesehene Reihenfolge. Hiervon abweichende Tilgungsbestimmungen des Auftraggebers entfalten keine Wirkung.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von S&P auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

16. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) S&P bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf. Diese Aufbewahrungsverpflichtung von S&P erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn S&P den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem sie ihm zugegangen ist, nicht nachgekommen ist.
- (2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat S&P auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen S&P und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für die zu internen Zwecken von S&P gefertigten Arbeitspapiere, Notizen etc. S&P kann die Auslieferung ihrer Leistungen und Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung von Unterlagen, Leistungen, Arbeitsergebnissen, etc., insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde oder dem Auftraggeber ein unzumutbarer Nachteil durch die Zurückbehaltung entstehen würde. S&P kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

17. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder die Ansprüche von S&P im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. S&P ist stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

18. Besondere Auftragsbedingungen Wirtschaftsprüfer

Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Haftung

- (2) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (3) Ziffer 11 gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Prüfungsaufträge

- (4) Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch S&P geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von S&P. Hat S&P einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch S&P durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung von S&P und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- (6) Widerruft S&P den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen von S&P den Widerruf bekannt zu geben.

19. Besondere Auftragsbedingungen Steuerberater

- (1) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen des Auftraggebers, insbesondere der Buchführung und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag von S&P, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass S&P hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber S&P alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass S&P eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Steuererklärungen für alle laufend veranlagten Steuern vom Ertrag, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter Ziffer 19 Abs. 3 lit. a genannten Steuern, soweit die Bescheide S&P rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter Ziffer 19 Abs. 3 lit. a und b genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter Ziffer 19 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich der unter Ziffer 19 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
- (4) Erhält S&P für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Ziffer 19 Abs. 3 lit. c, d und e genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
 - (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen zu allen Steuern und Abgaben erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer.
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen.
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation, etc.
 - (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung sowie –voranmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind oder ordnungsgemäße Rechnungsstellungen vorliegen. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen und das Vorliegen der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.